



HVBG

HVBG-Info 05/1988 vom 11.02.1988, S. 0400 - 0407, DOK 477.4/017-LSG

**Zum Begriff des Härtefalles i.S. von § 602 RVO (laufende Witwenbeihilfe) - Urteil des Bayerischen LSG vom 28.10.1987 - L 2 U 188/85**

Zum Begriff des Härtefalles i.S. von § 602 RVO (laufende Witwenbeihilfe);  
hier: Rechtskräftiges Urteil des Bayerischen LSG vom 28.10.1987  
- L 2 U 188/85 -

Nach § 602 RVO kann in Härtefällen eine laufende Beihilfe dann gewährt werden, wenn der Verletzte länger als 10 Jahre eine Rente nach einer MdE um 80 oder mehr vom Hundert bezogen hat und nicht an den Unfallfolgen gestorben ist. Dabei hat der Gesetzgeber mit der laufenden Beihilfe, anders als in § 600 RVO, eine Leistung vorgesehen, deren Gewährung im pflichtgemäßen Ermessen des zuständigen Unfallversicherungsträgers steht. Hierbei bestimmt nach höchstrichterlicher Rechtsprechung der Begriff Härtefall Inhalt und Grenzen des Ermessens. Der Schaden muß mithin den Berechtigten hart treffen und erheblich sein.

Das Bayerische LSG hatte in seiner Sitzung vom 28.10.1987 - L 2 U 188/85 - darüber zu entscheiden, ob der Witwe des am 11. April 1978 verstorbenen Versicherten, der wegen der Folgen eines im landwirtschaftlichen Betrieb seiner Eltern erlittenen Arbeitsunfalles zuletzt eine 80-prozentige Verletztenrente bezogen hat, eine laufende Beihilfe nach § 602 RVO zu gewähren ist. Trotz des Arbeitsunfalls konnte der Versicherte einer beruflichen Tätigkeit nachgehen, so daß die Witwe auch einen Anspruch auf Hinterbliebenenleistungen aus dieser Beschäftigung gegenüber der BfA und einem betrieblichen Versorgungswerk hat. Die Klägerin selbst war seit 1968 halbtags und ab April 1978 ganztags berufstätig.

In seiner Entscheidung hat das LSG zunächst ausgeführt, daß § 602 RVO nach seiner Entscheidungsgeschichte dem Ausgleich eines durch den Arbeitsunfall mittelbar verursachten Schadens dient. Der Härtefall muß sich auf den unfallbedingten Schaden beziehen und durch ihn verursacht sein. Die eigenen Einkünfte des Berechtigten bleiben wegen des fehlenden ursächlichen Zusammenhangs außer Betracht. Nach den getroffenen Feststellungen konnte der Versicherte aufgrund seiner 25-jährigen beruflichen Tätigkeit die Versorgung seiner Ehefrau sicherstellen. Diese war andererseits wegen der Unfallfolgen des Ehemanns nicht gehindert, eine eigene Erwerbstätigkeit auszuüben. Daher bildete zu seinen Lebzeiten nicht die Unfallrente, sondern im wesentlichen der Arbeitsverdienst der Eheleute deren Existenzgrundlage, so daß die Voraussetzungen des § 602 RVO zu verneinen waren.

Das LSG hat im Hinblick auf die Teilrechtskraft des SG-Urteils darüber hinaus zum Vorliegen eines Härtefalles ergänzend Stellung genommen.

Quelle:

Rundschreiben Nr. 17/88 vom 26.01.1988 des Bundesverbandes der  
landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften